

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 124/10 B

L 11 KR 4549/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 3086/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Daimler Betriebskrankenkasse,
Mercedesstraße 1, 28309 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.8.2010, ihm zugestellt am 4.9.2010, mit einem am 5.10.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Die Prozessbevollmächtigten haben mit Schreiben vom 29.10.2010 mitgeteilt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nach Ablauf der einmonatigen Frist zur Einlegung der Beschwerde beim BSG eingelegt wurde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Selbst wenn die Beschwerde fristgerecht eingelegt worden wäre, ist sie unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 4.11.2010 abgelaufenen Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

